

**Satzung
des
Turnvereins 1863 Kalkar e.V.**



TURNVEREIN 1863 KALKAR E.V.

Präambel

Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der Verein fördert und unterstützt die Belange des Sports.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach den Regelungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name. Sitz. Eintragung. Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1863 Kalkar e.V., abgekürzt TV Kalkar
- (2) Sitz des Vereins ist Kalkar.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Kleve unter der Registernummer VR 347 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind weiß/rot.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert den Sport in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie z. B. Erziehung, Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Integration von Migranten und Umweltschutz und er betreibt Jugendhilfe.

- (1) Der Verein widmet sich zum Zwecke der Förderung des Sports insbesondere folgenden Aufgaben bzw. Tätigkeitsfeldern:
 - a) Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports sowie des Leistungssports
 - b) Förderung der Zusammenarbeit mit den Schulen
 - c) Gewinnung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
 - d) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Übungsstunden, Kursangebote, Projekte und gesellschaftliche Veranstaltungen.
 - b) Teilnahme an Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft in Verbänden, Organisationen und Einrichtungen

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) im Turngau Kleve/Geldern und über diesen im Rheinischen Turnerbund und im Deutschen Turner-Bund,
 - b) in weiteren Landesfachverbänden,
 - c) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen sowie im Kreissportbund Kleve.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).

III. Gliederungen und Struktur des Vereins

§ 5 Abteilungen

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert

IV. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 6 Mitgliedschaften

Die Vereinsmitglieder sind aufgeteilt in

- (1) Aktive Mitglieder
 - a) über 18 Jahre
 - b) Jugendliche über 14 Jahre
 - c) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
- (2) Passive Mitglieder
- (3) Ehrenmitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann unter Angabe der Personalien und der Anschrift die Mitgliedschaft beantragen. Für Antragsteller unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmegesuchs entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Aufnahme des Mitgliedes ist nach Entrichtung des ersten Halbjahresbeitrages rechtsverbindlich.

§ 8 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TV 1863 Kalkar e.V. endet

- (1) durch den Austritt,
- (2) durch den Ausschluss oder
- (3) durch den Tod des Vereinsmitgliedes.

Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Halbjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

Die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben.

(1) Austritt

Der Austritt ist möglich durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und zwar mit der Frist von 14 Tagen vor Halbjahresende,

(2) Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich

- a) nach einem halbjährigen durch den Vorstand nicht gestatteten Beitragsrückstand
- b) bei erheblichen oder ständigen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, bei schwerer Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins,
- c) bei Rückgabe einer Lastschrift wegen Widerspruchs.

Ein Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem/der Betroffenen unter Begründung schriftlich zu eröffnen. Dem/ der Ausgeschlossenen steht binnen vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist beim Vorstand einzulegen, sie hat aufschiebende Wirkung. Ist Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses im Wege der externen Kontrolle erfolgt gem. §§ 1025 ff ZPO.

§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Es ist ein halbjährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beträge gemäß Absatz 1 wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Eine rückwirkende Beitragsfestsetzung ist nicht zulässig.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen oder für einzelne Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage beschließen.

§ 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten. Stimmrecht

- (1) Rechte der Mitglieder
Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen - gegebenenfalls unter Zahlung von Eintrittsgeld - ,
 - b) Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Stimmrecht
Alle Mitglieder gem. § 6 haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.
- (3) Wahlrecht
Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

V. Die Organe des Vereins

A Grundsätze

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§.14),
- (2) der Vorstand (§.16),
- (3) der erweiterte Vorstand (§ 17).

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder Alle

Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenamtsträger

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e.V. pflichtversichert.
- (2) Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

B Mitgliederversammlung

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung Die

höchste Instanz des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können - mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins - nach Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung ergeben sich aus einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden "Ordnung für die Durchführung der Mitgliederversammlung"

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt vom/von der Vorsitzenden einberufen werden. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von zwei Monaten anberaumt werden. Die Einladung muss durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- (1) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- (2) Genehmigung des Kassenberichts
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (4) Entlastung des Vorstandes,
- (5) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen,
- (6) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (7) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- (8) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- (9) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 33 BGB,
- (10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

C Leitungs- und Führungsgremien des Vereins, Geschäftsführung

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- (1) dem / der Vorsitzenden

- (2) drei stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) dem Kassenwart / der Kassenwartin
- (4) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
- (5) dem Jugendwart / der Jugendwartin
- (6) dem Pressewart / der Pressewartin

Der Vorstand leitet den Verein. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt er sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder (1) bis (4) des Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglieder des Vorstands. Bei Abwesenheit des / der Vorsitzenden zeichnet ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Die Mitglieder (1) bis (4) und (5) des Vorstands werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Für die während einer Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder hat sofort eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der Jugendwart / die Jugendwartin wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 17 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- (1) dem Vorstand
- (2) den Leitern / Leiterinnen der einzelnen Abteilungen

Die Leiter / Leiterinnen der einzelnen Abteilungen werden vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen.

Im erweiterten Vorstand wird die Aufgabenwahrnehmung des Vereins koordiniert. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

VI. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 18 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der/die Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

VII. Vereinsleben

§ 19 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt muss auf der Tagesordnung stehen. Er kann nicht nachträglich als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 20 Datenverarbeitung

Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der Verein berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder mit deren Einvernehmen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung ist unzulässig.

§ 21 Anti-Doping-Bestimmung

Der Verein bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

§ 22 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrungsordnung

VIII Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Kinderturnstiftung e.V..

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. November 2018 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.